

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Tharandt

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Stadt Tharandt ist die Jugendgruppe der Stadtfeuerwehr. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 8 bis 16 Jahren; sie gestaltet ihr Dienstleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Stadtfeuerwehr Tharandt nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Stadtfeuerwehr Tharandt untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Stadtfeuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und sollten einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ausschusses der Stadtfeuerwehr Tharandt.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will ihre Mitglieder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Stadtfeuerwehr Tharandt mit Schulung, Ausbildung, Spiel und Spaß.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahre werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Stadtjugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendwehrleitung der Stadt Tharandt.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
 - Verweis unter vier Augen
 - Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom Stadt Jugendfeuerwehrwart erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss vom Stadthehrleiter ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich dem Stadthehrleiter vorgebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Tharandt erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
 - auf Wunsch des Mitgliedes
 - durch Ausschluss
 - durch Übernahme in den Aktivdienst *
 - durch überschreiten des max. Alters *
- * = bezugnehmend auf 15. Abweichungen

7. Die Mitgliedsversammlung

- 7.1 Die Mitgliedsversammlung muss mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliedsversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- 7.2 Die Mitgliedsversammlung ist öffentlich
- 7.3 Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stadtjugendwart hat beratende Stimme.
- 7.4 Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Auswertung des vorherigen Dienstjahres
- 7.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat bei der Mitgliedsversammlung einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr vorzulesen.

8. Ortsteilfeuerwehrrern

Jede Ortsteilfeuerwehr der Stadt Tharandt kann eine eigene Jugendgruppe bilden, für deren Bestehen und Tätigkeit sich die Feuerwehr besonders verwendet, da hier der Nachwuchs der aktiven Abteilung herangezogen wird.

9. Wahlen

9.1 Für die Dauer von 5 Jahren werden gewählt:

- Der Stadtjugendwart
- Der stellvertretende Stadtjugendwart
- Jugendwarte der Ortswehren

Die Wahlen werden nach der Stadtfeuerwehrsatzung durchgeführt.

10. Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
Er sollte einen Lehrgang als Jugendwart bzw. Jugendgruppenleiter besucht haben.

11. Bekleidung, Ausrüstung

- 11.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Begleitungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Ein sorgsamer Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ist selbstverständlich. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt zurückzugeben.

12. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Stadtfeuerwehr Tharandt unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische in allen Sparten Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 12.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

13. Soziale Sicherung

- 13.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst und auf dem direkten Weg zum und vom Dienst über die GUV versichert.
- 13.2 Bei der praktischen Ausbildung an Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
Auf die Einhaltung der Unfallschutz und Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
Es wird Jährlich eine Arbeitsschutzunterweisung von Fachlich autorisierten Personen durchgeführt.
- 13.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Stadtfeuerwehr Tharandt.

14. Übernahme in den Aktivdienst der Feuerwehr

- 14.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in den Aktivdienst der Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16 Lebensjahres in diesen übernommen werden.
Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Feuerwehr entfallen.
- 14.2 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Tharandt, die vom Leiter der Feuerwehr und dem Stadtjugendwart zu quittieren ist.

15. Abweichungen

- 15.1 In besonderen Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Stadtjugendwartes und des Jugendwartes eine Abweichung möglich.

16. Haftungsausschluss

- 16.1 Für während des Jugendfeuerwehrdienstes verloren gegangene Privatsachen wie z.B. Schlüssel, Handys, Mützen, Handschuhe, Brillen, Geld usw. übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.

17. Verwendung von Bildmaterialien

- 17.1 Während der Jugendfeuerwehrdienste werden Bilder erstellt.
Die Jugendfeuerwehr darf diese zu Ausbildungs und Werbezwecken verwenden.

18.Schlußbestimmungen

18.1 Diese Jugendordnung wurde am: 09.01.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

18.2 Die Jugendordnung wurde am: 15.2.2010 vom Stadtwehrleiter bestätigt.

STADTJUGENDWART



Stephan Unger

STELLV. STADTJUGENDWART



Andreas Tienelt

STADTWEHRLEITER



Marco Bortenreuter